

Transparenzordnung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU)

Vom 1. Juni 2016

Präambel

Auf Grundlage des § 4 Absatz 3 Satzung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg vom 29. Oktober 2015 hat das Studierendenparlament diese Transparenzordnung erarbeitet und am 1. Juni 2016 beschlossen.

I Transparenzgebot

- § 1 Zweck der Ordnung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anwendungsbereich
- § 4 Schutz personenbezogener Daten
- § 5 Ausnahmen von und Einschränkungen der Informationspflicht
- § 6 Ausgestaltung des Veröffentlichungspflicht

II Information auf Antrag

- § 7 Antrag
- § 8 Zugang zur Information
- § 9 Bescheidung des Antrags

III Schlussbestimmungen

- § 10 Regelungen des Hamburgischen Transparenzgesetzes
- § 11 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

I Transparenzgebot

§ 1 Zweck der Ordnung

- (1) Zweck dieser Ordnung ist es, das umfassende Informationsrecht der Studierendenschaft gegenüber den in § 2 Absatz 3 bezeichneten studentischen Gremien der HafenCity Universität Hamburg (HCU) nach den Maßgaben des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) zu regeln.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft der HCU hat nach Maßgabe dieser Ordnung Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen Informationen der ihm auskunftspflichtigen studentischen Gremien sowie auf Veröffentlichung der in § 3 genannten Informationen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Informationen sind alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.
- (2) Veröffentlichungen sind Aufzeichnungen im Informationsregister nach Maßgabe des § 6.
- (3) Ergebnisprotokolle sind Protokolle, die den Regelungen der separat aufzustellenden Protokolleitlinie entsprechen.
- (4) Studentische Gremien sind im Sinne des § 4 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg vom 29. Oktober 2015 das Studierendenparlament (StuPa), der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) sowie die Fachschaftsräte (FSR) der einzelnen Studienprogramme.
- (5) Auskunftspflichtige studentische Gremien sind die unter Absatz 3 bezeichneten Gremien unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 3 Absatz 4.
- (6) Informationsregister ist ein zentral zu führendes, elektronisches und Studierenden der HCU zugängliches Register, das alle nach dieser Ordnung veröffentlichten Informationen enthält.
- (7) Auskunftspflicht ist die Pflicht, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieser Ordnung zugänglich zu machen.
- (8) Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht, aktiv Informationen in das Informationsregister nach Maßgabe dieser Ordnung einzupflegen.
- (9) Informationspflicht umfasst die Auskunfts- und die Veröffentlichungspflicht.

§ 3 Anwendungsbereich

- (1) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen vorbehaltlich der §§ 4 und 5
 1. Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Organe der Verfassten Studierendenschaft,
 2. Beschlussbücher des StuPa und des AStA,
 3. Ergebnisprotokolle der Sitzungen nebst Anlagen,
 4. Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne (Soll-Angaben bei Beschluss, Ist-Angaben ergänzend semesterweise),im Besonderen
 - 4.a Jahresberichte der HCU Campus-Shop UG,
 5. Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte,

6. Stellungnahmen der Organe der Verfassten Studierendenschaft,
 7. Verträge mit weitreichenden inhaltlichen, finanziellen oder rechtlichen Auswirkungen für die Gesamtheit oder die Organe der Studierendenschaft,
im Besonderen
 - 7.a Verträge über das Semesterticket,
 - 7.b Verträge mit der HCU Campus-Shop UG (haftungsbeschränkt),
 - 7.c Verträge über Darlehen,
 8. Organisationsdarstellung – Zuständigkeiten und Ansprechpartner,
 9. Gutachten oder Einschätzungen, die im Auftrage der studentischen Gremien erstellt wurden.
- (2) Diese und alle anderen Informationen unterliegen der Auskunftspflicht.
 - (3) Die Vorschriften über die Veröffentlichungspflicht gelten für die in § 2 Absatz 3 genannten studentischen Gremien.
 - (4) Die Vorschriften über die Auskunftspflicht gelten für die in § 2 Absatz 4 genannten studentischen Gremien. Die Fachschaftsräte sind nur gegenüber Studierenden der durch sie vertretenen Studienprogramme auskunftspflichtig.

§ 4 Schutz personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten sind vor der Veröffentlichung im Informationsregister unkenntlich zu machen. Dies gilt nicht für
 1. Namensnennung gewählter Mitglieder der studentischen Gremien in Protokollköpfen,
 2. Namensnennung gewählter Mitglieder der studentischen Gremien in Organisationsdarstellungen,
 3. antragstellende Studierende,
 4. Namensnennung bei Personenwahlen,
 5. Namensnennung bei Mitgliedern von durch die Gremien beauftragten Arbeitsgruppen/-kreisen, sofern einer Namensnennung keine besonderen schutzwürdigen Belange entgegenstehen,
 6. persönliche Erklärungen gem. StuPa-GO sowie den expliziten Wunsch auf Namensnennung in Protokollen.Veröffentlichungsfähige Protokolle orientieren sich an einer separat aufzustellenden Protokolleitlinie. Die weiteren Einschränkungen der Informationspflicht nach § 5 sind zu berücksichtigen.
- (2) Auf Antrag ist der Zugang zu personenbezogenen Daten lediglich nach den Maßgaben des § 4 Absatz 3 HmbTG zu gewähren.
- (3) In unklaren Einzelfällen sind die §§ 4 bis 7 und 9 des HmbTG zu Rate zu ziehen.

§ 5 Ausnahmen von und Einschränkungen der Informationspflicht

- (1) Keine Informationspflicht nach dieser Ordnung besteht
 1. soweit einer Weitergabe oder Veröffentlichung von Informationen Bestimmungen dieser Ordnung oder andere Rechtsvorschriften entgegenstehen,

2. soweit gesonderte Absprachen zur Vertraulichkeit von Informationen sich durch vorgenanntes rechtfertigen lassen,
 3. für die Prozesse der Willensbildung der studentischen Gremien einschließlich diese betreffender Entwürfe, vorbereitender Notizen oder vorbereitender Vermerke,
 4. für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidungen oder bevorstehender Maßnahmen vereitelt würde,
 5. für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach den Maßgaben des § 7 HmbTG.
- (2) Soweit eine Weitergabe von Informationen durch höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen verboten ist, ist eine Darstellung ihres Gegenstandes und ihres Titels im zulässigen Umfang nach Maßgabe dieser Ordnung zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen.
- (3) Soweit und solange Teile von Informationen aufgrund der §§ 4 bis 5 weder veröffentlicht noch auf Antrag zugänglich gemacht werden dürfen, sind die anderen Teile zu veröffentlichen oder auf Antrag zugänglich zu machen.

§ 6 Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

- (1) Informationen im Sinne von § 3 Absatz 1 sind nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen gemäß § 10 Absatz 2 unverzüglich im Volltext, in elektronischer Form im Informationsregister zu veröffentlichen. Alle Dokumente müssen leicht auffindbar, maschinell durchsuchbar und druckbar sein.
- (2) Verträge mit weitreichenden inhaltlichen, finanziellen oder rechtlichen Auswirkungen für die Gesamtheit oder die Organe der Studierendenschaft, die nach Maßgabe dieses Gesetzes bei Vertragsabschluss zu veröffentlichen sind, sind so zu schließen, dass sie frühestens einen Monat nach Veröffentlichung wirksam werden und das studentische Gremium innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurücktreten kann. Bei Gefahr im Verzug oder drohendem schweren Schaden kann davon abgewichen werden.
- (3) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen.
- (4) Der Zugang zum Informationsregister ist kostenlos und anonym. Er wird über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt.
- (5) Alle veröffentlichten Informationen müssen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen. Eine maschinelle Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein und darf nicht durch eine plattformspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein.
- (6) Die Informationen im Informationsregister müssen mindestens zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.
- (7) Bei Änderungen veröffentlichter Informationen muss neben der Änderung die jeweilige Fassung für jeden Zeitpunkt abrufbar sein.
- (8) Der AStA wird ermächtigt, das zur Ausführung dieser Ordnung erforderliche zu veranlassen, insbesondere zu Einzelheiten der Veröffentlichung wie konkrete Datenformate oder Verfahrensabläufe zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht.

II Information auf Antrag

§ 7 Antrag

- (1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen soll schriftlich an den/die Vorsitzende/n des auskunftspflichtigen Gremiums gestellt werden. Eine elektronische oder mündliche Antragstellung ist zulässig.
- (2) Im Antrag sind die beanspruchten Informationen zu bezeichnen. Dabei wird die antragstellende Person von dem angerufenen Gremium beraten. Ist das angerufene Gremium selbst nicht auskunftspflichtig, so hat es die auskunftspflichtige Stelle zu ermitteln und der antragstellenden Person zu benennen.

§ 8 Zugang zur Information

- (1) Die auskunftspflichtigen studentischen Gremien haben entsprechend der Wahl der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.
- (2) Die auskunftspflichtigen Gremien stellen ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.
- (3) Können Informationsansprüche nicht erfüllt werden, weil ihnen Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten oder von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen entgegenstehen, ersucht das auskunftspflichtige Gremium auf Verlangen der antragstellenden Person den oder die Betroffenen um ihre Einwilligung.

§ 9 Bescheidung des Antrags

- (1) Die auskunftspflichtigen Gremien machen die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags in der gewünschten Form zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs erfolgt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist durch schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung. Mündliche Anfragen brauchen nur mündlich beantwortet zu werden.
- (3) Können die gewünschten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb von vier Wochen zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine intensive Prüfung, so kann das auskunftspflichtige Gremium die Frist auf zwei Monate verlängern. Die antragstellende Person ist darüber per E-Mail zu unterrichten.
- (4) Gebühren im Sinne des HmbTG werden für die Beantwortung eines Antrages grundsätzlich nicht erhoben. Sollten im Zusammenhang mit der Bearbeitung einer Anfrage im Sinne dieser Ordnung nennenswerte Kosten entstehen, so tritt das für die Anfrage verantwortliche Gremium mit dem Finanzreferat des AStA in Klärung.

III Schlussbestimmungen

§ 10 Regelungen des Hamburgischen Transparenzgesetzes

Die Transparenzordnung der Studierendenschaft der HCU Hamburg leitet sich in Zweck, Form und Inhalt vom Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) ab. Sofern diese Transparenzordnung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die entsprechenden Bestimmungen des HmbTG. Weiterreichende Bestimmungen des HmbTG oder Rechtsvorschriften oder besondere Rechtsverhältnisse, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen gewähren, bleiben unberührt.

§ 11 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

- (1) Die Veröffentlichungspflicht gilt für Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgezeichnet worden sind, nur, soweit sie in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen.
- (2) Aufbau und Struktur des Informationsregisters sind vom Studierendenparlament oder durch einen von ihm dazu zu beauftragenden Ausschuss zu erarbeiten. Ein entsprechender Vorschlag soll möglichst zeitnah zur Transparenzordnung beschlossen werden.
- (3) Die technische Umsetzung des Vorschlages gemäß Absatz 2 ist binnen acht Wochen nach Inkrafttreten dieser Ordnung durch das Kommunikationsreferat des AStA zu leisten. Über den Fortschritt bei der Umsetzung hat es dem Studierendenparlament auf Anfrage zu berichten.
- (4) Für die ständige Pflege des Informationsregisters nach der Maßgabe dieser Ordnung sind die studentischen Gremien jeweils eigenverantwortlich. Sie werden hierbei nach Bedarf durch das Kommunikationsreferat des AStA und die Gremienassistenten unterstützt.
- (5) Das Studierendenparlament überprüft vor dem Ende seiner Amtsperiode die Transparenzordnung im Hinblick auf ihre Anwendung und ihre Auswirkungen und zieht daraus die erforderlichen Schlüsse für die weitere Arbeit mit der Transparenzordnung.
- (6) Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft.

Hamburg, den 1. Juni 2016

Das Studierendenparlament